Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 3739.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853., betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. April d. J. will Ich hierdurch die beantragte Genehmigung zur Anlegung einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft unter den mit den Unternehmern zu vereinbarenden, seiner Zeit Meiner speziellen Genehmigung zu unterbreitenden Bedingungen ertheilen.

Dieser Erlaß ist zugleich mit der Konzessions-Urkunde und dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1853.

(Nr. 3740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden eine Aktien-Gesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betrieb einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch das Uns vorgelegte am 10. Mai 1853. notariell vollzogene Statut hierdurch bestätigen und der vorgedachten Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zur Expropriation der zur Anlage der Eisenbahn erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. ertheilen. Diese Konzession und Bestätigung soll jedoch erst in Kraft treten, wenn die nach Artikel 72. des Statuts von dem Unternehmer George Burge zu bestellende Kaution eingezahlt und der Nachweis erbracht sein wird, daß das Aktienkapital von 2,400,000 Rthlr. durch Aktienzeichnung vollständig gesichert ist, dergestalt, daß die Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person und insbesondere die Befugniß zur Expropriation erst mit dem vorgedachten, von Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seiner Zeit näher zu bestimmenden und durch die Gesetz-Sammlung zu publizirenden Zeitpunkte auszuüben befugt sein soll.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Bildung, Zweck und Kapital der Gesellschaft, Rechnungs-Ablage und andere allgemeine Bestimmungen.

Titel 1.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter der Firma:

Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft

bildet sich eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. Das Domizil der Gesellschaft ist zu Aachen.

Artikel 2.

Zweck dieser Gesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Düren bis Schleiden, sowohl zum Behuf des allgemeinen Personen- und Güter-Transports, wie auch insbesondere, um die Berg- und Hüttenwerke der vordern Eifel und des Schleidener Thals, im Kreise Schleiden Regierungs-Bezirks Aachen, sowie die Blei-Bergwerke bei Commern gelegen, mit der Rheinischen Eisenbahn in Verbindung zu setzen.

Artikel 3.

Diese Gesellschaft baut eine Eisenbahn, welche auf dem Bahnhofe der Rheinischen Eisenbahn zu Düren sich unmittelbar an diese nach den desfalls von der zuständigen Staatsbehörde zu treffenden Anordnungen anschließt und von da über Zülpich, Commern, Call und Gemünd nach Schleiden läuft. Abweichungen von der Voranschlagslinie im Interesse einer bessern Führung derselben sind nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

Artikel 4.

Die Gesellschaft wird den Betrieb auf der Bahn entweder selbst übernehmen oder ihn ganz oder theilweise verpachten; sie ist alsdann befugt, ein Bahngeld von den Transporten zu erheben. Sie kann auch mit der Verwaltung anderer anschließenden Bahnen derartige Abkommen treffen, daß sie diesen den

den ganzen Betrieb auf ihrer Bahn und die Unterhaltung derselben gegen vertragsmäßige Entschädigung überträgt. Die Pacht- oder Betriebs-Ueberlassungs-Verträge unterliegen der Genehmigung des Staats.

Artikel 5.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn demselben angemessen benutzen, nachdem dazu, insoweit erforderlich, die Genehmigung des Staats ertheilt ist.

Artikel 6.

Die Gesellschaft ist befugt, nach den Vorschriften der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Beschlüsse der Staatsregierung die Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau der Eisenbahn, sei es mit doppeltem oder einfachem Geleise und zu allen dazu gehörigen Anlagen auf die Dauer oder auch nur vorläufig, erforderlich sind.

Titel 2.

Kapital.

Artikel 7.

Das Aktienkapital wird auf zwei Millionen vierhundert Tausend Thaler festgestellt, aus vier und zwanzig Tausend, auf jeden Inhaber lautenden Aktien bestehend, jede im Betrage von Einhundert Thalern Preußisch Kurant.

Artikel 8.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire in Aachen, Cöln und Berlin, sowie in den Städten, welche sonst zu diesem Zwecke von der Direktion bekannt gemacht werden. Diese Einzahlungen sind in Raten bis zu vierzig Prozent, successive nach den Bestimmungen der Direktion zu leisten, und zwar innerhalb einer Frist, welche dieselbe durch eine, wenigstens Einen Monat vorher zu erlassende, öffentliche Bekanntmachung festsetzt.

Artikel 9.

So lange nicht vierzig Prozent eingezahlt sind, wird über die eingezahlten Beträge bis zu zwanzig Aktien nur Ein Quittungsbogen auf den Namen des Zeichners ausgefertigt; bei einer größeren Aktienzahl kann einem und demselben Zeichner für je zwanzig Aktien ein Quittungsbogen ertheilt werden.

Ar-

Artikel 10.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der im Artikel 8. bezeichneten Frist leistet, hat für den nachherigen Zeitraum bis zur wirklichen Einzahlung fünf Prozent Zinsen von dem Betrage der rückständigen Zahlung zum Vortheil der Gesellschaft zu vergüten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt durch die Direktion mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen gegen dieselben gerichtlich einzuklagen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Artikel 12.

Die Aktiendokumente werden nach dem beigedruckten Schema sub A. ausgefertigt und müssen von wenigstens einem Mitgliede des Verwaltungsraths, einem Direktionsmitgliede, sowie auch von dem Subdirektor oder von einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet sein. Dem in diesem Aktienschema enthaltenen deutschen Originaltexte wird eine Uebersetzung in englischer Sprache beigefügt.

Artikel 13.

Die auf die Aktien erfolgenden Partial-Einzahlungen, sowie die voll eingezahlten Aktien werden zu vier Prozent jährlich bis zum Schluß desjenigen Kalender-Vierteljahres verzinset, in welchem die ganze Bahnstrecke zwischen Düren und Schleiden in Betrieb gesetzt worden ist. Dieser Zeitraum darf jedoch die Frist von drei Jahren, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nicht überschreiten.

Artikel 14.

Bei Ablauf des obengedachten Zeitabschnitts wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn von Düren nach Schleiden sammt allem Zubehör,

b) für

b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen

als nothwendig ergiebt, festgestellt.

Artikel 15.

Von dem Schlusse des im Artikel 13. bezeichneten Zeitabschnitts an gerechnet, werden an die Aktionaire keine Zinsen vergütet; dagegen wird der sich ergebende Reinertrag jährlich als Dividende vertheilt, zu welchem Ende bei Ausgabe der Aktien auf eine gewisse Reihe von Jahren Dividendenscheine nach dem sub B. beigedruckten Schema beigefügt werden. Dem deutschen Originaltexte in diesen Dividendenscheinen wird ebenfalls eine Uebersetzung in englischer Sprache beigedruckt.

Diese sind in den Städten zahlbar, welche im Artikel 8. genannt sind, beziehungsweise von der Direktion jedesmal bezeichnet worden. Die Direktion wird wegen der Dividendenzahlungen jährlich die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erlassen.

Artikel 16.

Der Reinertrag wird folgendermaßen ermittelt:

1) Aus dem Brutto-Einkommen des Unternehmens werden die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.

2) Sodann wird Behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen erforderlichen Auslagen ein halbes Prozent des Aktienkapitals von dem nach Abrechnung der Ausgabe (Nr. 1.) von dem Brutto-Ertrage verbleibenden Ueberschusse vorweg genommen.

Bei sich ergebendem Bedürfnisse kann dieser Betrag auf Antrag der Direktion und auf Anordnung des Verwaltungsrathes angemessen erhöht werden.

Sobald jedoch der Reservefonds die Summe von Einmal hundert Tausend Thalern erreicht hat, sollen, wenn nach dem Ermessen der Direktion im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe der Zustand der Bahn und deren Inventars es gestattet, fernere Zuschüsse bis zur weiter nöthig werdenden Ergänzung, bei Zustimmung der Staatsbehörde, aufhören.

3) Demnächst werden aus dem Ertrage die den Mitgliedern der Direktion einschließlich des Generalbevollmächtigten und den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Entschädigungen resp. Besoldungen bestritten.

4) Der

4) Der nach Abzug der unter 1., 2. und 3 gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den durch Beschluß der Generalversammlung (Artikel 22.) zu vertheilenden Reinertrag.

Artikel 17.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft; jedoch muß eine öffentliche Aufforderung zur Empfangnahme vorgängig dreimal in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre durch die Direktion erlassen worden sein. Diese hat sodann die fraglichen Dividendenscheine öffentlich für werthlos zu erklären.

Artikel 18.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Aktien mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert, oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Königliche Landgericht zu Aachen, auf Grund jenes von der Direktion veranlaßten Aufgebots, die Mortifikation aus, die Direktion veröffentlicht die stattgehabte Mortifikation und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Artikel 19.

Anleihen dürfen ohne Beschluß der Generalversammlung und ohne landesherrliche Genehmigung nicht kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört indessen nicht unter den Begriff solcher Anleihen.

Titel 3.

Rechnungslage und Bilanz.

Artikel 20.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben und Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen gesondert, aufzuführen sind.

 Ar-

Artikel 21.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn werden in die Bilanz zur Feststellung des Reinertrages alle aus dem aufgekommenen Ertrage in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgabe aufgenommen, und es wird demnächst zur Ermittelung dieses Reinertrages unter Beachtung der im Artikel 16. vorgeschriebenen Modalitäten geschritten.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung des Reinertrages wird demnächst von der Generalversammlung in ihrer ordentlichen jährlichen Sitzung Beschluß gefaßt.

Artikel 23.

Zu dem Ende sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden, wenigstens auszugsweise, veröffentlicht.

Titel 4.

Abänderung der Statuten. Auflösung der Gesellschaft.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Artikel 24.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt worden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in der Berufung zu solcher Generalversammlung die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Artikel 25.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher auch die nach Art. 30. sonst nicht stimmberechtigten Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Artikel 26.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind verbindlich für die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Stadt Aachener Zeitung, in der Kölnischen Zeitung und in der „Times" erschienen sind. Geht das eine oder das andere dieser Blätter ein, so genügt die Publikation in den übrigen so lange, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes, mit Genehmigung des Staats, ein anderes bestimmt haben wird.

Titel 5.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 27.

Dem Staate bleibt die Genehmigung des Bahngeldes und des Tarifs des Güter- und Personentransports, sowie der Abänderung dieser Tarife und auch die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans, vorbehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von vaterländischen Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden. Auch bleibt es der Militairverwaltung unbenommen, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein zu vereinbarendes, mäßiges Bahngeld gewährt.

Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen oder Postwagen-Abtheilungen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, ist die Gesellschaft verpflichtet, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Im Fall der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Zu den Ausgaben und Verwendungen aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds hat die Gesellschaft die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen und vor der Auszahlung der Dividende derselben den Ausweis vorzulegen, daß solche den gesetzlichen und statutenmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt ist.

Die Leitung des Baues muß einem geprüften Preußischen Baumeister übertragen werden.

Die mit der Leitung des Betriebes auf der Bahn zu beauftragende Person bedarf der Bestätigung des Staats.

Dem Staate steht die Befugniß zu, nach Anhörung der Direktion hinsichtlich aller Beamten der Gesellschaft, sowie auch hinsichtlich des als besoldeten Direktionsmitgliedes etwa angestellten technischen Direktors, die Entfernung von ihren Posten zu verlangen.

Artikel 28.

Im Uebrigen und soweit nicht besondere Festsetzungen in diesem Statut über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate enthalten sind, bestimmen sich dieselben nach dem Gesetze über die Unternehmungen vom 3. November 1838. und den in Folge desselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem Gesetze über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843.

Zweite Abtheilung.

Die Generalversammlung.

Titel 6.

Das Recht der Theilnahme und des Stimmens.

Artikel 29.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an den Generalversammlungen und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe der Quittungsbogen) nach den Büchern der Gesellschaft wenigstens sechs Wochen vor der Generalversammlung hatten und ihn kurz vorher der Direktion nachweisen.

Zu

Zu dem Ende müssen diejenigen Aktionaire, welche nach stattgefundenem Wechsel des Besitzes von vorstehender Befugniß Gebrauch machen wollen, die Einschreibung des Besitzes in die Bücher der Gesellschaft zeitig veranlassen; sie erfolgt bei der Direktion auf schriftliches Ersuchen gegen Vorlegung der Aktien oder eines genügenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung.

Der Nachweis über den Besitz kurz vor der Generalversammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Besitz geliefert. Erforderlichenfalls erläßt die Direktion öffentlich über die Ausstellung dieser Zeugnisse nähere Bestimmungen.

Für Aktienrechte, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 30.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel 29. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen und steht nur den Aktionairen zu, welche zehn oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgenden Verhältnissen ausgeübt:

a) bis zu vierzig Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme,

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierzig hinaus besitzt, auf jede zwanzig Aktien Eine Stimme. Jedoch kann Niemand mehr als zwanzig Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 29. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Für mehr als zwanzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Artikel 32.

Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse be-

beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Titel 7.

Die Berufung und die Berathungsformen.

Artikel 33.

Die Generalversammlung tritt jährlich Ein Mal regelmäßig zusammen; sie wird nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Zeit dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet oder wenn (Art. 61. c.) von dem Verwaltungsrathe mit einer Majorität von wenigstens acht Stimmen in besonderen Fällen darauf angetragen wird.

Die Generalversammlungen finden in Aachen statt und werden von der Direktion wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritt öffentlich berufen.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 24. und 25. enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint oder nicht durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlungen gebunden.

Artikel 35.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident resp. der Vicepräsident des Verwaltungsrathes, oder in Verhinderung beider das unter den Anwesenden nach der Dienstzeit älteste Mitglied desselben.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, wenn letztere nicht vorzieht, ihn selbst zu erwählen.

Artikel 36.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, dem Generalbevollmächtigten, den übrigen anwesenden Direktionsmitgliedern und von

von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 37.

Die Direktion ist befugt, bis zu einer nächsten Generalversammlung die Beschlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht von dem Verwaltungsrathe ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

In diesem Falle kann jedoch die Generalversammlung sofort die Berufung einer neuen Generalversammlung beschließen. Auch kann dieselbe, jedoch nur auf den Antrag der Direktion, ohne weitere Berufung binnen der nächsten acht Tage wieder zusammentreten, um die Erklärungen der Direktion zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Artikel 38.

Die Generalversammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieses Statuts durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Staats unterworfen ist.

Dritte Abtheilung.

Verwaltung.

Titel 8.

Direktion.

Artikel 39.

Der Sitz der Direktion ist zu Aachen; derselbe kann jedoch für die Dauer der Bauzeit auf den Antrag der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes nach Düren verlegt werden.

Für die ersten drei Jahre, und zwar bis zur vierten ordentlichen Generalversammlung, besteht die Direktion aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, nämlich aus einem für eine bestimmte Zeit laut Vollmacht ernannten Generalbevollmächtigten des ausländischen Unternehmers (conf. Art. 71.) und aus vier Aktionairen, nämlich zwei Direktoren und zwei Stellvertretern derselben, welche sämmtlich Königlich Preußische Unterthanen sein und ihren Wohn=

Wohnort in der Preußischen Rheinprovinz haben müssen. Für die vorgenannten drei Baujahre bilden die Direktion:

der Generalbevollmächtigte des ausländischen Unternehmers (Art. 71.), Herr Wilhelm Hauchecorne, Generalagent in Cöln;

der Herr Leopold Scheibler, Kaufmann und Präsident der Handelskammer in Aachen, wohnhaft in Aachen;

ein drittes, von den vorgenannten beiden Personen zu wählendes Mitglied.

Als Stellvertreter sollen für dieselbe Zeit fungiren:

der Herr Cäsar Schöller, Kaufmann, zu Düren wohnhaft, und

der Herr Rudolph Pönsgen, Fabrikinhaber, zu Schleiden wohnhaft.

Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen Jeder fünf und zwanzig Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Artikel 40.

Nach Ablauf der drei im Eingang des Artikels 39. bezeichneten Jahre hört das Verhältniß des Generalbevollmächtigten des ausländischen Unternehmers als Mitglied der Direktion auf, und es erfolgt die Besetzung der durch denselben bis dahin eingenommenen Stelle, gleich denjenigen der beiden andern Direktorenstellen, sowie der beiden Stellvertreter, durch die Wahl der Aktionaire.

Artikel 41.

Falls ein Bedürfniß dazu entstehen sollte, so kann auf Vorschlag der Direktion und unter Zustimmung des Verwaltungsrathes die Zahl der Direktoren um zwei und die Zahl der Stellvertreter ebenfalls um zwei vermehrt werden, welche sodann von der nächsten Generalversammlung gewählt werden.

Tritt das Bedürfniß der Vermehrung des Personals der Direktion und der Zahl der Stellvertreter während der Bauzeit (Art. 39.) ein, so erfolgt die Ernennung der beiden neuen Direktoren und der beiden neuen Stellvertreter für die noch übrige Bauzeit durch die Direktion.

Die solchergestalt hinzugewählten oder ernannten Direktoren und Stellvertreter sind denselben Vorschriften des gegenwärtigen Statuts unterworfen, als diejenigen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind.

Artikel 42.

Bei einer Zahl von drei Direktoren und zwei Stellvertretern (Art. 40.) tritt ein Direktor und ein Stellvertreter von zwei zu zwei Jahren, und bei einer

einer Zahl von fünf Direktoren und vier Stellvertretern (Art. 41.) in jedem Jahre abwechselnd, einer der Direktoren und einer der Stellvertreter aus, und zwar scheiden zuerst diejenigen von ihnen aus, welche bei der Wahl die geringste Anzahl von Stimmen hatten. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Amtsdauer währt jedesmal bis zu einer ordentlichen Generalversammlung und einschließlich derselben.

Artikel 43.

Die erste Erneuerung der Direktion findet jedoch erst in der vierten ordentlichen Generalversammlung, welche nach Ablauf des letzten Baujahres berufen wird, und zwar alsdann für sämmtliche Direktionsmitglieder und Stellvertreter statt (cf. Art. 39.), unbeschadet der Bestimmung des Schlußsatzes des Artikel 51., betreffend die Anstellung eines besoldeten Direktionsmitgliedes.

Artikel 44.

Wenn auf irgend eine Weise einer der Direktoren oder deren Stellvertreter vor dem Ablaufe der Dienstzeit abgeht, so ersetzt die Generalversammlung dessen Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet der Verwaltungsrath die Wiederbesetzung der Stelle für dringend, so besetzt er sie vorläufig bis zu jener Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Tritt vor dem Ablauf des dritten Baujahres der Generalbevollmächtigte des Unternehmers (cf. Art. 71.) aus, so wird die Stelle des Austretenden für die noch übrige Bauzeit durch eine unter Genehmigung der Staatsregierung vom Unternehmer (Art. 71.) zu ernennende Person besetzt.

Artikel 45.

Kein Direktionsmitglied oder Stellvertreter darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft unternehmen.

Artikel 46.

Jeder Direktor oder Stellvertreter, mit Ausnahme des für die Bauzeit ernannten Generalbevollmächtigten des Unternehmers, kann durch den Verwaltungsrath vorläufig außer Funktion gesetzt werden, wenn seinem desfallsigen Beschlusse wenigstens acht seiner Mitglieder beitreten.

Der Verwaltungsrath ist alsdann verpflichtet, bei der nächsten Generalversammlung auf die Entlassung anzutragen. Wenn die Versammlung diesen Antrag verwirft, so ist dadurch die vorläufige Suspension von selbst aufgehoben.

Ar-

Artikel 47.

Den Vorsitz in der Direktion führt während der Bauzeit der Generalbevollmächtigte mit Substitutionsbefugniß zu Gunsten eines der übrigen Direktionsmitglieder. Nach der Bauzeit wird der Vorsitzende jährlich durch die Direktion ernannt.

Artikel 48.

Die Direktion hat die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch dies Statut gezogenen Grenzen und Formen. Sie vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

Die Legitimation des Generalbevollmächtigten erfolgt durch die ihm von seinem Mandanten ertheilte Vollmacht, die der übrigen Direktionsmitglieder und deren Substituten aber durch ein notarielles Attest, weshalb bei ihrer Erwählung ein Notar zuzuziehen ist.

Artikel 49.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung gehen (vergleiche Art. 50. Littr. a.) von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche sie Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre anstellt oder Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewähren würde.

Artikel 50.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) Die Anstellung aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als fünfhundert Thaler beträgt.

b) Kauf oder Verkauf von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dazu erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden resp. erworbenen oder später zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien; desgleichen Bewilligung von Hypothekar-Inskriptionen.

c) Lei-

c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, sofern das Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt, mit Ausnahme der unter d. und e. bestimmten Fälle.

d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzig Tausend Thalern übersteigt.

e) Ausführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehn Tausend Thalern übersteigen.

f) Feststellung des Bahngeldes.

g) Feststellung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren oder sonstigen Gegenständen.

h) Erhöhung des Reservefonds (Art. 16.).

Artikel 51.

Die Direktionsmitglieder und ihre Stellvertreter beziehen keine fixe Besoldung, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten oder anderer durch ihre Funktionen entstandenen Auslagen, sowie auf eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Diese Entschädigung, welche jährlich durch den Verwaltungsrath festgesetzt wird, kann betragen:

a) im Ganzen jährlich zwei Tausend Thaler, so lange keine Dividenden an die Aktionaire bezahlt werden;

b) von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an, während der ersten fünf Jahre jährlich 2 Prozent, später $1\frac{1}{2}$ Prozent des Gesammtbetrages des nach Artikel 16. ermittelten Ueberschusses. An dieser Entschädigung sollen sowohl der Generalbevollmächtigte als die beiden übrigen Direktoren, sowie auch die Stellvertreter und zwar ein Jeder nach Maaßgabe seiner Betheiligung an den Geschäften partizipiren.

Es kann übrigens auch ein technischer Direktor als besoldetes Mitglied der Direktion angestellt werden. Für diesen Fall bezieht dasselbe das zu vereinbarende Gehalt anstatt der oben ad a. und b. bezeichneten Entschädigungen.

Für welche Zeit ein solcher technischer Direktor über die Dauer der drei Baujahre hinaus als Mitglied in der Direktion verbleibt, ohne einer Wahl nach Artikel 40. und 43. unterworfen zu sein, bestimmt sein mit den Verwaltungsorganen der Gesellschaft abgeschlossener Vertrag.

Titel 9.

Der Verwaltungsrath.

Artikel 52.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden; mindestens sollen sechs derselben Preußische Unterthanen und in der Preußischen Rheinprovinz wohnhaft sein, mit der Beschränkung, daß aus einem und demselben Orte nicht mehr als zwei Mitglieder gewählt werden können.

Die übrigen sechs können aus der Zahl der Englischen Aktionaire gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen fünfundzwanzig Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

Artikel 53.

Der dritte Theil der Mitglieder und zwar, soviel thunlich, in dem Verhältniß der jedesmal vorhandenen Anzahl von inländischen nnd ausländischen Mitgliedern tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos, und zwar, soweit es die Anzahl der inländischen und der ausländischen Mitglieder betrifft, wiederum nach obigem Verhältniß.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die erste Erneuerung dieses dritten Theiles der durch die erste Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes soll jedoch, und zwar nach obigen Maaßgaben erst in der vierten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Artikel 54.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Artikel 55.

Jährlich wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes unter den Mitgliedern desselben. Der Präsident muß ein Inländer, der Vicepräsident aber kann ein Engländer sein.

Ar=

Artikel 56.

Wenn in Fällen, wo der Präsident verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen, der Vicepräsident Abwesenheit halber dessen Stelle nicht vertreten kann, ist das amtlich älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes berufen, sich dieser Vertretung zu unterwerfen.

Artikel 57.

Der Verwaltungsrath wird durch den Präsidenten oder in dessen Behinderung durch den Vicepräsidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens acht Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt.

In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel in Aachen statt, können aber auch ausnahmsweise in Düren stattfinden.

Artikel 58.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der in den Artikeln 46., 61. b. und c., 68. und 69. enthaltenen Bestimmungen, wenigstens sechs Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse und Wahlen finden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden statt. Ist diese nicht, sondern nur Stimmengleichheit zu erlangen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59.

Bei jeder Versammlung des Verwaltungsrathes wählt derselbe zuvörderst aus seiner Mitte einen Protokollführer; die Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet die Verhandlungen.

Artikel 60.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet:

a) die von den Beamten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzusetzen;

b) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;

c) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wählt der Verwaltungsrath jährlich aus seiner Mitte einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, je nach Bedürfniß.

Artikel 61.

Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

a) Er kann unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes oder des Subdirektors außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch Ein oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und der Vicepräsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt sind.

b) Der Präsident, sowie auch der Vicepräsident kann auch in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Verwaltungsrath mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen, jedesmal nicht für eine längere Zeit als auf Ein Jahr.

c) Es kann der Verwaltungsrath die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung veranlassen, wenn wenigstens acht seiner Mitglieder erachten, daß in einer außergewöhnlichen Angelegenheit die Bewirkung eines Beschlusses der Generalversammlung dringend erforderlich sei.

Artikel 62.

Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühewaltung eine Entschädigung, welche der Verwaltungsrath in der Regel nicht über dreihundert Thaler jährlich festzusetzen hat.

Artikel 63.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes entrichten für ihre Person kein Fahrgeld auf der Bahn. Im Uebrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen entstehenden Reisekosten, nach bestimmten, von dem Verwaltungsrath selbst zu ertheilenden Festsetzungen. Außerdem kann die Generalversammlung beschließen, daß Beträge bis zu zwei Prozent des unter die Aktionaire zu vertheilenden Reinertrages unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach dem Maaßstabe

stabe ihrer häufigen oder seltenen Gegenwart bei den Versammlungen vertheilt werden.

Der Präsident und der Vicepräsident sollen dabei, nach eben diesem Maaßstabe, jeder in doppeltem Verhältnisse gegen die übrigen Mitglieder, betheiligt werden.

Titel 10.

Die Gesellschaftsbeamten.

Artikel 64.

Als erster Verwaltungsbeamte zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion und unter deren obern Leitung wird ein Subdirektor angestellt, welcher bei derselben eine berathende Stimme hat, und insbesondere auch bei der Anstellung der übrigen Geschäftsbeamten, Techniker und des Dienstpersonales zu hören ist.

Artikel 65.

Der Subdirektor unterzeichnet Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktionsmitgliedes bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung von gefaßten Beschlüssen oder von abgeschlossenen Verträgen zu betrachten sind. Auch ist kein Vertrag der Direktion und keine Kassen- und Fonds-Disposition für die Gesellschaft verbindlich, wenn nicht die Verträge oder Ausfertigungen mit unterzeichnet sind entweder von dem Subdirektor oder einem ihn vertretenden Beamten, oder aber von einem Direktionsmitgliede, welches durch Beschluß der gesammten Direktion den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterschrift des Subdirektors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Direktion zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterschrift des Subdirektors, des ihn vertretenden Beamten, oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage versehenen Direktionsmitgliedes soll ohne spezielle Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es soll vielmehr die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes noch hinzutreten müssen:

wenn Immobilien erworben, oder veräußert werden, deren Werth die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt;

wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über fünf Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigt;

wenn für eine Summe von mehr als fünf Tausend Thalern Hypotheken zu Lasten der Gesellschaft bewilligt werden; endlich

bei

bei Fonds-Dispositionen, wenn solche die Summe von fünf Tausend Thalern übersteigen.

Dem Subdirektor kann nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahn die spezielle Leitung desselben übertragen werden.

Artikel 66.

Der Subdirektor hat eine nicht unter Eintausend Thaler betragende Kaution zu bestellen.

Seine Besoldung kann von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an zum Theil in einer Tantieme vom Reinertrage bestehen.

Artikel 67.

Es können Stellvertreter des Subdirektors angestellt, oder auch andere Beamten zeitweise mit seinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 68.

Der Subdirektor und seine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeschäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Gesetz gebotene Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen, und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Instituten und anonymen Gesellschaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig genehmigt wird durch die gesammte Direktion und durch den Verwaltungsrath vermittelst Beistimmung von wenigstens acht seiner Mitglieder.

Artikel 69.

Die Direktion hat das Recht, den Subdirektor, wie seinen Stellvertreter, die obern Techniker, Kondukteure einzelner Bausectionen, einzelner großer Bauten, sowie die Chefs oder Vorsteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus moralischen Gründen vermittelst eines Beschlusses, dem sämmtliche Direktionsmitglieder beistimmen, vorläufig vom Dienste zu suspendiren, auch auf die Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Die Entlassung kann sodann vom Verwaltungsrathe mit keiner geringern Majorität als wenigstens acht Stimmen ausgesprochen werden.

Vor diesem Ausspruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert.

Die vom Verwaltungsrathe solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reinertrag, Entschädigungen, Gratifikationen oder sonstige Vortheile mit dem Zeitpunkt seiner Entlassung von selbst erlöschen.

In

In die Engagementsverträge müssen dieserhalb die nöthigen Vorbehalte aufgenommen werden.

Artikel 70.

Alle übrigen, auf Jahresgehalt und vertragsmäßig angestellten Beamten und Techniker der Gesellschaft sind ebenfalls den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht, vom Dienste zu suspendiren, dem einschlägigen höheren Beamten oder Techniker zusteht, und daß das Recht, die Dienstentlassung auszusprechen, von der Direktion ausgeübt wird, jedoch dergestalt, daß sämmtliche Mitglieder dem desfallsigen Beschlusse beistimmen müssen, wenn der Beamte oder Angestellte eine höhere jährliche Besoldung als dreihundert Thaler vertragsmäßig zu beziehen hat.

In die Dienstverträge müssen in gleicher Weise, wie dies im Artikel 69. bestimmt ist, die nöthigen Vorbehalte aufgenommen werden.

Vierte Abtheilung.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 71.

Zufolge Artikel 7. des gegenwärtigen Statuts beträgt das Gesellschaftskapital	2,400,000 Rthlr.
Nach Abzug des für die Beschaffung der zum Betriebe der Eifeler Eisenbahn erforderlichen Lokomotiven nebst Tendern, der Personen-, Gepäck- und Güterwagen und des Inventars für die Reparaturwerkstätten nach dem Voranschlage festgesetzten Betrages von	250,000 =
Nach fernerem Abzug des für den gesammten Grunderwerb zum Bau der Bahn und zur Anlage der Stationsplätze, sowie für Verwaltungsausgaben einschließlich der ersten Errichtungskosten zur Disposition der Direktion verbleibenden Fonds von	350,000 =
zusammen	600,000 Rthlr.

geschrieben Sechshundert Tausend Thaler, verpflichtet sich Herr George Burge, Unternehmer zu London wohnhaft, gegen Uebertragung des Restbetrages obiger Kapitalsumme von Zwei Millionen und Vierhundert Tausend Thaler, nämlich der Summe von .... 1,800,000 Rthlr.

geschrieben Eine Million Achthundert Tausend Thaler, zu folgenden Leistungen und Lasten:

a) Der=

a) Derselbe übernimmt auf seine Kosten und Gefahren, und zwar nach den Festsetzungen der definitiven Bauanschläge, welche nach Maaßgabe des ihm bekannten Voranschlages zur Bauausführung der Eifeler Bahn aufgestellt werden sollen, die gesammte Ausführung des Baues einer einspurigen Eisenbahn von Düren über Commern nach Schleiden einschließlich der Stations- und Halteplätze-Anlagen und der dazu nothwendig erforderlichen Gebäulichkeiten, innerhalb der Frist von dreien Jahren nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des gegenwärtigen Statuts.

b) Derselbe unterwirft sich in Bezug auf Ausführung der ad a. bezeichneten Arbeiten, Leistungen und Lieferungen den Vorschriften des definitiven Kostenanschlages und Lastenheftes, der Beaufsichtigung und den Anordnungen der Königlichen Staatsregierung, sowie auch der Beaufsichtigung und Kontrole der Direktion der Gesellschaft, in Bezug auf Vollständigkeit, Tüchtigkeit und zeitgemäße Fertigstellung der besagten Leistungen, Arbeiten und Lieferungen.

c) Derselbe übernimmt die vollständige Unterbringung des erforderlichen Gesellschafts-Aktienkapitals zum Belauf von Zwei Millionen und 400,000 Thalern, bestehend in 24,000 Aktien von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (zufolge Art. 7. des gegenwärtigen Statuts) auf jeden Inhaber lautend; sowie auch die Beschaffung einer ersten Rateneinzahlung von vierzig (40) Prozent dieses Aktienkapitals bei Zeichnung der Aktien;

d) die rechtzeitige Zahlung der Zinsen für sämmtliche emittirte Aktien resp. Quittungsbogen zu vier (4) von Hundert nach den diesfallsigen Vorschriften und Bekanntmachungen der Direktion, und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 13. des gegenwärtigen Statuts;

e) die Errichtung eines Geschäftskomtoirs für die Eifeler Eisenbahnangelegenheiten zu London auf seine Kosten, während der drei Baujahre.

Artikel 72.

Zur Sicherstellung aller aus dem Inhalte des vorstehenden Artikels 71. entstehenden Verbindlichkeiten hinterlegt der Herr George Burge, Unternehmer zu London wohnhaft, welcher sein Domizil zu Aachen am Sitze der Gesellschaft wählt, dem Staate innerhalb dreißig Tagen nach Empfang der Benachrichtigung über die ertheilte Konzession bei der Preußischen Bank zu Berlin, entweder in baarem Gelde, oder in zinstragenden inländischen Staatspapieren, letztere zum Nominalwerthe, den Betrag von Zwei Hundert Tausend Thalern. Dieser Kautionsbetrag soll dem Unternehmer George Burge auf Anweisung der dazu von dem Königlichen Preußischen Handelsministerio ermächtigten Behörde in denselben Werthen, worin eingezahlt worden, nach und nach in fünf Raten zurückgezahlt werden, und zwar nach Maaßgabe der von dem Unternehmer in Erfüllung

füllung seiner Verbindlichkeiten erfolgten, und von dem Königlichen Baubeamten, den die Staatsregierung dazu bezeichnen wird, bescheinigten Leistungen.

Die letzte Rate soll jedoch erst dann dem Unternehmer zurückgezahlt werden, wenn derselbe seine im vorhergehenden Artikel 71. ausgesprochenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und darüber ein Anerkenntniß der Direktion beigebracht haben wird.

Artikel 73.

Diese Kaution soll namentlich von der Königlich Preußischen Staatsregierung in Anspruch genommen werden können, wenn der Unternehmer den Bau der Eisenbahn nach erfolgter Ertheilung der Konzession nicht innerhalb drei Monaten nach geschehener Festsetzung der definitiven Bauanschläge beginnen, oder, nachdem damit angefangen worden, solchen nicht ununterbrochen fortsetzen und zu Ende führen könnte; es sei denn, daß die Erwerbung und Beschaffung des benöthigten Grundeigenthums ihn an dem Beginn, innerhalb jener dreimonatlichen Frist oder später, sowie auch an der Fortsetzung des Baues behindern.

In einem jeden der Fälle, in welchen der Unternehmer die Schuld trägt, daß der Eisenbahnbau nicht begonnen oder nicht fortgesetzt wird, soll die Staatsregierung befugt sein, sofern sie den Anfang resp. die Weiterführung des Baues auf anderem Wege auszuführen beschließen sollte, den Betrag der Kaution zu dieser Ausführung zu verwenden, oder in den oben vorausgesetzten Fällen auch das Recht haben, ihn als Konventionalstrafe einzuziehen und darüber zu jedem andern ihr beliebigen Zwecke zu verfügen.

Die Entscheidung über alle desfalls entstehenden Kontestationen steht dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister zu.

Die desfallsigen Verhandlungen werden lediglich zwischen den betreffenden Behörden und dem Generalbevollmächtigten oder dessen Substituten geführt.

Anlage A. zum Art. 12.

№ .....

Trockener Stempel.

100 Thaler
Pr. Crt.

Actie
der
Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft
zu
Aachen,

bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preussen den ....

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Für diese Actie № ..... ist von dem Inhaber die Zahlung von Einhundert Thalern Preussisch Courant geleistet worden. Alle statutenmässigen Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs oben genannter Gesellschaft werden durch gegenwärtiges Dokument begründet, insbesondere diejenigen, nach Maassgabe der Art. 29., 30. und 31. des Gesellschaftsstatuts.

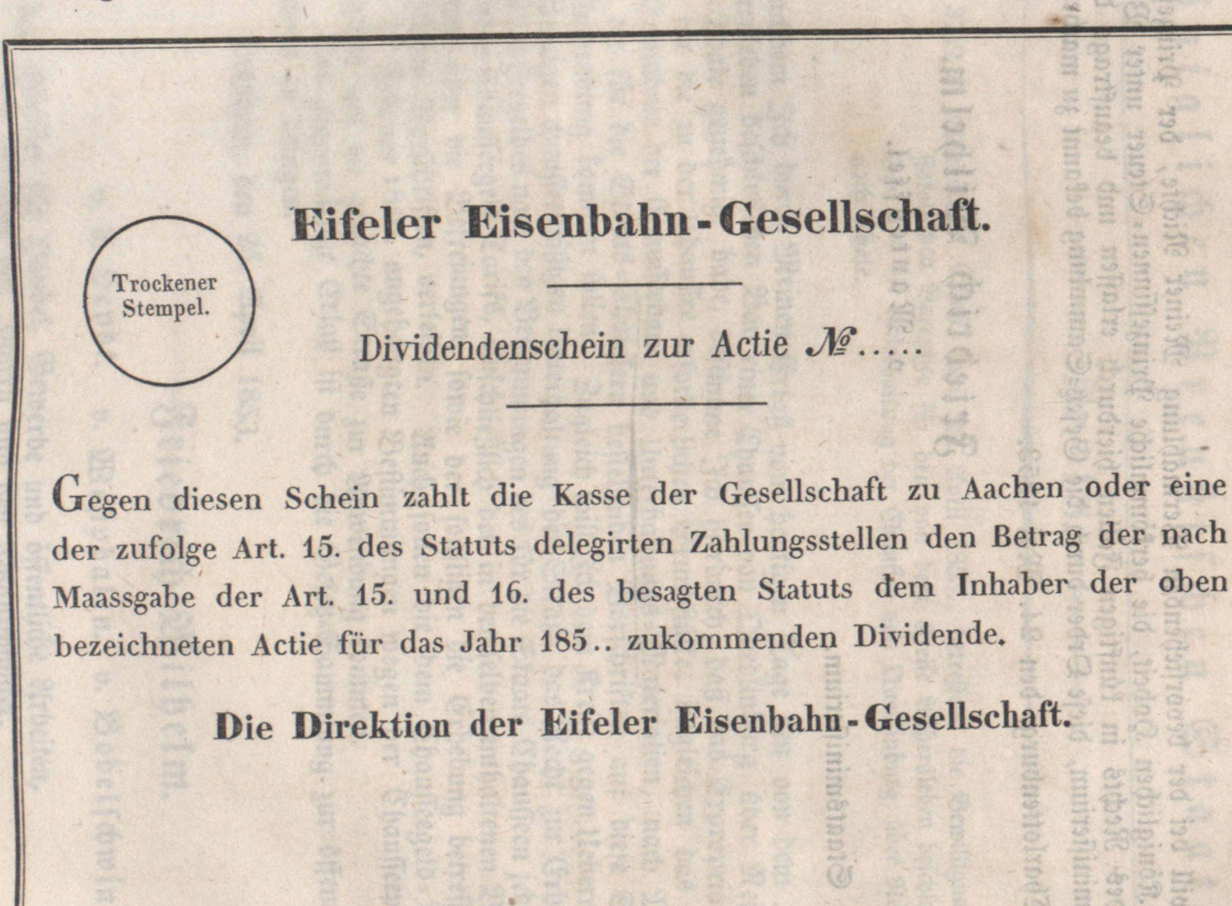
Aachen, den ....

Die Verwaltung der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Verwaltungsrath. Direktor. Subdirektor.

Anlage B.

Anlage B. zum Art. 15.



Trockener Stempel.

Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Actie №.....

Gegen diesen Schein zahlt die Kasse der Gesellschaft zu Aachen oder eine der zufolge Art. 15. des Statuts delegirten Zahlungsstellen den Betrag der nach Maassgabe der Art. 15. und 16. des besagten Statuts dem Inhaber der oben bezeichneten Actie für das Jahr 185.. zukommenden Dividende.

Die Direktion der Eifeler Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 3741.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Ich will bei der bevorstehenden Vermählung Meiner Nichte, der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit, die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer unter Vorbehalt des Rechts in künftigen Fällen hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)